



Beitragsordnung des Fanclubs

VEILCHEN-POWER e. V.

In der gültigen Version vom 18.09.2024

(lt. Beschluss der Mitgliederversammlung am 18.09.2024)

§ 1 Grundlage und Beschlüsse

Diese Beitragsordnung regelt die Beitragsverpflichtungen der Vereinsmitglieder sowie die Gebühren für die Nutzung besonderer Vereinsangebote. Sie kann nur von der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit geändert werden.

Die Grundlage für diese Beitragsordnung findet sich in § 5 der Vereinssatzung in der Fassung vom 08.10.2020.

Die Mitgliederversammlung beschließt die Höhe des Beitrags und einer etwaigen Aufnahmegebühr. Der Vorstand legt die Gebühren für die Sportgruppe fest.

Die festgesetzten Beträge werden für Neumitglieder sofort ab Beschluss der Mitgliederversammlung, für Bestandsmitglieder zum 01.07. des folgenden Jahres erhoben. Durch Beschluss der Mitgliederversammlung kann auch ein anderer Termin festgelegt werden.

§ 2 Solidaritätsprinzip

Die Mitgliedsbeiträge sind eine wesentliche Grundlage für die finanzielle Ausstattung des Vereins. Der Verein ist darauf angewiesen, dass alle Mitglieder ihre Beiträge pünktlich und in vollem Umfang bezahlen. Nur so kann der Verein seine Aufgaben gegenüber den Mitgliedern erfüllen.

Die Höhe der Beitragspflicht richtet sich nach der Beitragsklasse.

§ 3 Beiträge

Beitragsklasse	Mitgliedsform	Beitragshöhe pro Jahr in EUR
01 – V	Erwachsene ab 18 Jahre	24,00
02 – E	Kinder/Jugendliche bis 18 Jahre Rentner/Pensionäre Personen mit Schwerbehindertenausweis	12,00
03 – F (2+)	2 Erwachsene inkl. aller im Haushalt lebender Kinder	60,00
04 – F1 (1+)	1 Erwachsener inkl. aller im Haushalt lebender Kinder	36,00

- (1) Für die Beitragshöhe ist der am Fälligkeitstag (Beginn des Geschäftsjahres) bestehende Mitgliederstatus maßgebend.
- (2) Die ermäßigte Beitragsklasse (02 – E) muss beantragt, die Begründung mit entsprechenden Unterlagen selbstständig nachgewiesen werden. Der Kassenwart entscheidet über die Einstufung im Rahmen der von der Mitgliederversammlung vorgegebenen Beträge. Bei Ablauf des Ermäßigungsnachweises ist das Mitglied verpflichtet unaufgefordert einen aktuellen Nachweis einzureichen. Andernfalls erfolgt systemseitig die Umstellung auf die Beitragsklasse „01 – V“ zum Beginn des nächsten Geschäftsjahres.
- (3) Änderungen der persönlichen Angaben sind schnellstmöglich mitzuteilen.
- (4) Mit Erlangen der Volljährigkeit (18 Jahre) endet die Mitgliedschaft der Kinder in den Beitragsklassen „03 – F“ und „04 – F1“ im Verein. Diese kann gemäß § 3 Abs. 1 und Abs. 2 fortgeführt werden, sofern ein unterschriebenes Beitrittsformular eingereicht wird, alternativ kann das Beitrittsformular auf der Homepage des Vereins genutzt werden.
- (5) Ist kein Kind mehr unter 18 Jahren in der Beitragsklasse „03 – F“, reduziert sich der jährliche Mitgliedsbeitrag auf 48 Euro für die beiden Erwachsenen und in der Beitragsklasse „04 – F1“ auf 24 Euro.
- (6) Ehrenmitglieder sind beitragsfrei.
- (7) Bei Vereinseintritt nach Beginn des Geschäftsjahres (01.07. eines Jahres) wird der jeweilige Mitgliedsbeitrag anteilig für die weiteren Monate des Geschäftsjahres (auf volle Monate gerundet) berechnet.
- (8) Der Vorstand ist ermächtigt, Beiträge zu stunden, zu ermäßigen oder zu erlassen. Ein Rechtsanspruch auf solche Zahlungserleichterungen besteht nicht.

§ 4 Zahlungsform

Die Mitgliedsbeiträge sowie alle weiteren entstandenen Gebühren sind ausschließlich mittels SEPA-Basis-Lastschriftverfahren zu zahlen. Das Mitglied hat sich hierzu bei Eintritt in den Verein zu verpflichten, ein SEPA-Lastschriftmandat zu erteilen sowie für eine ausreichende Deckung des bezogenen Kontos zu sorgen.

Die Beträge werden unter Angabe der Gläubiger-ID (DE16ZZZ00001437124) und der Mandatsreferenz (interne Vereins-Mitgliedsnummer) jährlich im ersten Quartal des Geschäftsjahres eingezogen.

Über den Abbuchungstermin informiert der Vorstand vorab per E-Mail.

In Ausnahmefällen ist es lediglich bei Vereinseintritt möglich, den ersten, anteiligen Mitgliedsbeitrag in bar oder mittels Überweisung zu begleichen. Eine Entscheidung hierüber trifft der Kassenwart / die Kassenwartin.

Für Beitragsrückstände werden Mahngebühren in Höhe von 5 Euro pro Mahnung erhoben. Darüber hinaus haftet das Mitglied dem Verein für sämtliche dem Verein entstandenen Kosten aus Rücklastschriften. Dies gilt auch für den Fall, dass ein bezogenes Konto erloschen ist und das Mitglied dies dem Verein nicht spätestens eine Woche vor Abbuchung mitgeteilt hat.

Die Mitglieder müssen den Verein umgehend schriftlich über Änderungen ihrer Kontoverbindung informieren.

§ 5 Gebühren

Der Verein erhebt keine Aufnahmegebühren.

Für die Teilnahme an der Sportgruppe Basketball wird aktuell keine zusätzliche Gebühr erhoben. Der Verein ist berechtigt, durch Beschluss des Vorstands, einen Zusatzbeitrag einzuführen.

§ 6 Datenverarbeitung

Die Beitragserhebung erfolgt mittels elektronischer Datenverarbeitung. Die dafür erforderlichen Daten der Mitglieder (Name und Kontoverbindung) werden gemäß den Vorgaben der DSGVO gespeichert.

§ 7 Vereinsaustritt

Die Beitragspflicht endet mit der Mitgliedschaft.

Das Ende der Mitgliedschaft ist in der Vereinssatzung unter § 6 (Ende der Mitgliedschaft) geregelt.

§ 8 Inkrafttreten

Diese Beitragsordnung tritt für Bestandsmitglieder mit Wirkung zum 01.07.2025, für Neumitglieder ab dem 18.09.2024 in Kraft.